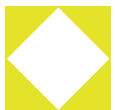


Lennart Griese

Die Nutzung von Land nach römischem Recht

Ordnungsmodelle für die Kolonien
und für die Provinz



Nomos

Berliner Schriften zur Rechtsgeschichte

herausgegeben von

Prof. Dr. Ignacio Czeguhn und Prof. Dr. Cosima Möller

Band 11

Lennart Griese

Die Nutzung von Land nach römischem Recht

Ordnungsmodelle für die Kolonien
und für die Provinz



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Berlin, FU, Diss., 2018

u.d.T.: „Rechtsformen für die Nutzung von Land in den Kolonien und in der Provinz“

ISBN 978-3-8487-6036-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-0156-3 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Das Excellence Cluster *Topoi* hat diese Arbeit, die im April 2018 als Dissertation an der Freien Universität Berlin eingereicht wurde, gefördert und in der vorliegenden Form möglich gemacht. Damit meine ich zum einen die Förderung durch ein Stipendium, welches mir zuteil wurde. Zum anderen prägte der Leitsatz von *Topoi*: „The Formation and Transformation of Space and Knowledge in Ancient Civilizations“ sowohl meine Untersuchung als auch den Weg, den ich vom Beginn der Bearbeitung Anfang 2013 bis zum Druck im Jahr 2019 zurücklegte. *Topoi* vermittelte einen interdisziplinären Zugang, durch den eine klar vom römischen Recht ausgehende Arbeit mit der Zeit mehr und mehr wertvolle Facetten gewinnen konnte.

Der Kernidee wurde die Treue gehalten: ein juristisch motivierter Blick auf historische Formen der Nutzung von Land im römischen Reich, hier im konzeptionell besonders reizvollen Gegensatz zwischen Kolonie und Provinz. Eigentum an Landstücken wird zu anderen Formen des rechtlichen Zugriffs in Bezug gesetzt, die ebenfalls eine Nutzung des Bodens ermöglichen. Als weiteres Element fasse ich eine Form der gemeinschaftlichen Nutzung ins Auge, die im Dreiwinkel zwischen Individuum, Gemeinschaft und Herrschendem Rückschlüsse auf Wesen und Begriff des Eigentums sowie auf grundlegende Aspekte der Bodenhoheit erlaubt. Um die Hintergründe der Nutzung von Land zu verstehen, waren Theorie und Praxis gleichermaßen zu durchdringen. Also öffnete ich mich neben den üblichen juristischen Quellen auch stärker den Zeugnissen der römischen Feldmesser – einem reichen Wissensschatz, der einen Schwerpunkt meiner *Topoi*-Forschergruppe „Wege – Wasser – Wissen“ bildete.

Ich habe in dieser Arbeit hinterfragt, ob die römischen Juristen, wie es teilweise immer noch angenommen wird, tatsächlich nur losgelöst von bestimmten, auf philosophischen Grundsätzen fußenden Überzeugungen argumentiert haben. Diese Meinung wurde mit dem auf Okko Behrends zurückgehenden Verständnis kontrastiert, welches die Hinweise auf eine solche philosophische, in einen prägnanten Schulengegensatz mündende Prägung der römischen Rechtswissenschaft mit offenem Sinn in Betracht zieht. Das läßt fundierte Schlußfolgerungen über das Verständnis der Römer von Recht zu und leistet insoweit einen Beitrag zu einer weiterhin geführten Debatte. Darüber hinaus setzen wir uns in den Stand, zu be-

Vorwort

leuchten, inwieweit die unterschiedlichen rechtlichen Konzeptionen von einer anderen Berufsgruppe, den Feldmessern, sowohl auf der theoretischen Ebene rezipiert wurden und in der praktischen Anwendung ihren Niederschlag fanden. Das führt zugleich zu einem vertieften Verständnis der Ausübung von Herrschaft durch Aktivierung der Bodenhoheit. Die Bedeutung des Verhältnisses zwischen Juristen und Feldmessern in diesem Herrschaftszusammenhang hätte sogar einen noch intensiveren Blick verdient, doch mußte diese Arbeit ihre Grenzen finden. Im Fortschreiten der Bearbeitung zeigten sich immer wieder Parallelen zu Fragestellungen, die sich auf die Nutzung von anderen Ressourcen als dem Boden beziehen. Als Beispiel nenne ich die Nutzung von Wasser, wozu meine Doktormutter, Frau Prof. Cosima Möller, seit mehreren Jahren zentrale Beiträge geleistet hat. Zugleich ist im Rahmen von Topoi dieses Thema als Schwerpunkt behandelt worden. Exemplarisch nenne ich den zuletzt in den „Berliner Schriften zur Rechtsgeschichte“ erschienenen Tagungsband „Wasser – Wege – Wissen auf der iberischen Halbinsel“. An diesem wirkte auch Herr Prof. Ignacio Czeguhn mit, dem ich an dieser Stelle für die zügige Zweitkorrektur meiner Arbeit danke. Am Ende sorgten Entwicklungen unserer Zeit für die vielleicht fesselndsten Deutungskontexte und Schattierungen dieser Arbeit. Von Bodenrecht und Bodenpolitik führt dies in Bereiche wie die Besiedelung des Weltraums und zum Umgang mit neuen Phänomenen wie dem virtuellen Raum (Stichwort Geofencing) und dem sogenannten Cyber-Raum.

In praktischer Hinsicht war es Frau Prof. Möller, die mir am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin einen sehr gut ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung stellte und jederzeit Rat und Hilfe gewährte. Ich kann mich überaus glücklich schätzen, eine so fordernde und doch immer wohlmeinende, im Persönlichen angenehme Doktormutter gehabt zu haben. An ihrem Arbeitsbereich fand ich zudem exzellente Kollegen vor, die in Fragen des römischen und des geltenden Rechts sowie in Angelegenheiten der Philologie überaus hilfreiche Ansprech- und Diskussionspartner waren. Hier sind zunächst die Kollegen und Freunde Dr. Sebastian Wolfgang Frühinsfeld und Dr. Jens-Olaf Lindermann zu nennen. Mit dem zuerst Genannten verband mich vor allem die gemeinsame Erfahrung als Stipendiat in „Topoi“. Seine Arbeit „Das Verhältnis von *via publica* und *via privata*“ legte er mir in einem noch frühen Stadium vor, was mir bei der Konzeption meines eigenen Werks half. Dr. Jens-Olaf Lindermann vermittelte mir in täglicher Sitznachbarschaft seine philologische Sichtweise auf den Umgang mit den Schriften der Feldmesser, was zu einem kritischen und meines Erachtens angemessen distanzierteren Blick auf

dieselben führte. Auch Julian Ferdinand Henneberg, Justus Schweizer, Clarissa von Bormann, Julia Altner, Luca von Bogdandy und Dorothee Schlandt sind in diesem Zusammenhang mit Dank zu nennen.

Eine Arbeit im römischen Recht muß – wenn sie ernstgemeint ist – die reiche italienische Literatur in diesem Gebiet gründlich auswerten. Herr Dr. Francesco Romano unterstützte mich früh dabei, mir die notwendigen Sprachkenntnisse anzueignen. Diese sich auch inhaltlich ausdehnende Zusammenarbeit setzte sich nicht nur während meines Aufenthalts in Neapel fort. Bis heute bin ich sehr froh, in Herrn Romano einen außergewöhnlich begabten Kollegen kennengelernt und einen treuen Freund gewonnen zu haben.

Den Großteil der italienischen Literatur erschloß ich mir auf der Grundlage von Recherchen an der Università degli Studi di Napoli Federico II, hier am Centro Interdipartimentale „Vincenzo Arangio-Ruiz“ di Studi Storici e Giuridici sul Mondo Antico. Hier schulde ich zuerst Frau Prof. Carla Masa Doria und Herrn Prof. Cosimo Cascione tiefen Dank, die mich an ihrem Fachbereich auf bestmögliche Weise aufnahmen und unterstützten. Dazu leisteten die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten einen wesentlichen Beitrag. Ich nenne in Verbundenheit Dr. Natale Rampazzo, Dr. Valeria Di Nisio, Dr. Sergio Castagnetti und Luigi Romano. Auf Wanderungen rund um Formia mit Francesco Verrico, der ebenfalls dem Arbeitsbereich angehörte, wurden mir erst die Landschaften, von der uns die römischen Feldmesser Kunde geben, recht zur Wirklichkeit. Ich bin dankbar für die entstandenen Freundschaften und freue mich auf viele Begegnungen in der Zukunft.

Nach meinen Erfahrungen in Italien durfte ich an der Freien Universität Herrn Alberto Ramon von der Università degli Studi di Milano als Gast betreuen. Seine beeindruckend tiefen Einblicke in das römische Recht bleiben mir ebenso unauslöschlich im Gedächtnis wie unsere persönlichen Gespräche.

In bezug auf meinen zwischenzeitlichen Lebensabschnitt in Weimar gilt in vollem Umfang, was einst Hans Christian Andersen schrieb: „Als ich Weimar verließ, war mir, als hätte ich schon früher in dieser Stadt lange Zeit gelebt, als wäre sie eine liebe Heimat, von der ich mich nun trennen mußte. Als ich aus dem Tor hinaus und über die Brücke neben der Wassermühle fuhr und ein letztes Mal auf die Stadt und das Schloß zurückschaute, ergriff meine Seele eine tiefe Wehmut, es war mir, als schließe ein schöner Abschnitt meines Lebens ab. Ich vermeinte, indem ich Weimar verließ, daß mir der Rest meiner Reise keine Blume mehr zu bieten habe. Wie oft ist dann später die Briefftaube nach dieser Stadt geflogen und noch öfter

Vorwort

der Gedanke. Von Weimar der Dichterstadt, ist Sonnenschein in mein Dichterleben geströmt.“* Darüber hinaus trug diese Zeit auch in fachlicher Hinsicht Früchte. Aus Erörterungen mit Herrn Nik Thielicke, Absolvent des Master-Studiengangs Architektur an der Bauhaus-Universität Weimar, konnte ich viele meiner Forschungsergebnisse im Licht der aktuellen bodenpolitischen Diskussionen neu betrachten.

Die letzte Phase der Promotion, die Einreichung und die mündliche Prüfung, lief parallel zu meinen Tätigkeiten zunächst im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und anschließend im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Meinen Referatsleitern, Herrn Wolfgang Kalz und Herrn Dr. Markus Dürig, habe ich es zu verdanken, daß ich diese entscheidenden Schritte gehen und zugleich meinen dienstlichen Pflichten nachkommen konnte.

Mit Herrn Diplom-Betriebswirt Roland Budde verbindet mich eine Freundschaft seit dem Beginn unserer Grundschulzeit. Die seitdem entstandene, für mich unschätzbar wertvolle Verbindung erinnert mich auch immer wieder an unsere gemeinsame Herkunft aus Berlin-Steglitz. Das Werk und seine Umsetzung mögen auch dadurch in positiver Weise beeinflußt worden sein.

Meine Eltern Lothar und Uta Griese haben mich in jeder Phase meines Lebens mit ganzer Kraft unterstützt. Das gilt auch für meine Großeltern Gerhard und Ilse Schulz und meine Tante Gerlinde Schulz. Ebenfalls zu nennen sind meine Großeltern Helmut und Anneliese Griese. Von frühester Kindheit an wurden mir eigene Entscheidungen zugetraut und diese gefördert. Das war für die Bewältigung des Dissertationsprojekts und vieler anderer Herausforderungen wesentlich.

Alles wäre nichts ohne meine liebe Frau Franziska. Ich kann an dieser Stelle weder darlegen, was sie mir bedeutet, noch wie dankbar ich bin, sie einst kennengelernt zu haben. Denke ich an unsere gemeinsame Zukunft, bin ich von ganzem Herzen froh.

* Zitiert nach Greiner-Mai (Hg.) Weimar im Urteil der Welt, Berlin/Weimar 1975, S. 206.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
Kapitel 1: Einleitung	17
A. Einführung und Forschungsfragen	17
I. Historische Aspekte	18
II. Grundlagen der römischen Jurisprudenz	20
III. Bezug zu aktuellen Fragestellungen	21
B. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands	25
I. Zuteilender Hoheitsträger	26
II. Art der zuge teilten Rechte auf Grundlage der Bodenordnung	26
III. Empfänger der Rechte in Kolonie und Provinz	29
IV. Feldmeßkunst als Fundament der römischen Bodenordnung	32
V. Untersucher Zeitraum	34
C. Antike Quellen	35
D. Gang der Untersuchung	38
Kapitel 2: Ager divisus et adsignatus	40
A. Vorbemerkung	40
B. Grundlagen des römischen Eigentumsrechts	40
I. Allgemeine Merkmale	41
II. Besonderheiten des quiritischen Eigentums	42
C. Entwicklungsstufen des römischen Eigentums	44
I. Herkömmliche Ansicht	44
II. Neuinterpretation der siedlungsgeschichtlichen Grundlagen	48
D. Bodeneigentum im Zusammenhang mit der Vermessung	54
I. Limitatio als Grundlage des Bodeneigentums	56
1. Besondere Stellung der limitatio	56
2. Grundsätzliche Bedeutung der richtigen Methode	60
3. Möglichkeiten der Abweichung	63
4. Historischer Wandel der Methode	65
5. Zusammenfassung	77

Inhaltsverzeichnis

II. Unterscheidungen im Bereich des limitierten Bodens	77
1. Quiritisches Eigentum oder rechtmäßiger Besitz	77
2. Mancipatio oder rechtswirksamer Erwerb	80
3. Adsignatio oder concessio	84
4. Zusammenfassung	86
III. Modus-Prinzip	86
1. Verankerung in der limitatio	87
2. Verlosung	90
3. Forma	95
4. Controversia de modo	105
a) Grundlagen	105
b) Abgrenzung zur controversia de loco	107
c) Abgrenzung von der actio de modo agri	109
d) Abgrenzung von der actio finium regundorum	111
e) Historische Entwicklung	118
5. Auswirkungen von Veränderungen des Bodens durch Wasser	118
6. Zusammenfassung zum modus-Prinzip	132
IV. Zusammenfassung	132
E. Ergebnis zum ager divisus et adsignatus	133
Kapitel 3: Ager vectigalis	134
A. Fragestellung und Eckpunkte der Diskussion	134
B. Politische Grundlagen und agrimensurische Besonderheiten	140
I. Deditio	140
II. Vermessung	142
III. Grenzsystem und Eintragung	146
C. Rechtliche Ausgestaltung	148
I. Beteiligte des Rechtsverhältnisses	149
1. Allgemeine Betrachtung	149
2. Konzedenten des ager vectigalis	153
a) Römischer Staat	153
b) Kolonie	155
c) Municipium	156
d) Civitas	158
e) Publicanus	159
f) Zusammenfassung	162
II. Entstehung und formale Grundlage	165
1. Ausgangspunkt: Eigentum des Staates	165

2. Abrede mit dem Nutzer des ager vectigalis	171
a) Publicani	171
b) Städtische Siedlungsgemeinden	172
c) Römischer Staat	176
d) Zusammenfassung	177
III. Die Grundlage des individuellen Nutzungsrechts im Vergleich zum modus-Prinzip	177
IV. Inhalt	183
1. Rechte des Nutzers	184
a) Allgemeine Beschreibung der Berechtigung	184
b) Fruchtziehung	185
aa) Rechtliche Grundlagen im klassischen Recht	185
bb) Fruchtziehung am ager vectigalis	190
cc) Zusammenfassung	196
c) Erwerb einer unanfechtbaren Rechtsposition	197
aa) Überwindung der Unmöglichkeit der usucapio	197
bb) Bestandskraft gegenüber dem Hoheitsträger	203
cc) Zusammenfassung	210
d) Dauer der Nutzungsvergabe	211
e) Übertragbarkeit durch Rechtsgeschäft von Todes wegen und unter Lebenden	219
f) Rechtliche Qualifikation aus agrimensorischer Perspektive	229
g) Zusammenfassung	233
2. Pflichten des Nutzers	233
a) Zahlung des vectigal	234
b) Bewirtschaftungspflicht und Sorgfaltspflichten	235
3. Zusammenfassung zum Inhalt des Nutzungsrechts	236
V. Rechtsschutz	236
1. Verteidigung gegen Störung oder Entziehung des Nutzungsrechts	237
a) Actio conducti	237
b) Actio Publiciana / actio vectigalis	240
aa) Actio Publiciana	241
bb) Actio vectigalis	245
c) Actio finium regundorum utilis	250
d) Actio aquae pluviae arcendae	251
e) Possessorische Interdikte	252
2. Verteidigung gegen deliktische Beeinträchtigungen	255
a) Actio arborum furtim caesarum	255

Inhaltsverzeichnis

b) Actio legis Aquiliae	256
3. Teilungsklagen	256
4. Zusammenfassung zum Rechtsschutz	258
VI. Zusammenfassung zur rechtlichen Ausgestaltung	258
D. Ergebnis zum ager vectigalis	260
Kapitel 4: Gemeinschaftliche Weideflächen	262
A. Historische Bestandsaufnahme und Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands	262
I. Begriffsklärungen	262
II. Ager compascuus im engeren Sinn	269
1. Begriffsbestimmung	270
2. Spannungsverhältnis zwischen individueller und gemeinschaftlicher Nutzung	271
3. Herkunft und Entwicklung	274
4. Lokalisierung	276
a) Kolonie	276
b) Municipia, subseciva und Provinz	278
III. Zusammenfassung	283
B. Untersuchung der Nutzung gemeinschaftlicher Weideflächen in den Kolonien und in der Provinz	284
I. Kolonialer ager compascuus	284
1. Voraussetzungen	285
a) Zusammenhang mit einem Grundstück	285
b) Rechtsform der Herrschaft über das Einzelgrundstück	290
c) Räumliche Nähe	293
d) Entrichtung einer Abgabe	295
2. Berechtigung zur Nutzung	295
a) Ausmaß des Weiderechts	295
b) Verfügungsbefugnis der Nutzer über die Weidefläche	297
aa) Abgrenzung der Berechtigung am ager compascuus vom dominium	298
bb) Proprietas in den Feldmesserschriften	300
cc) Zweckbestimmung und Abgabepflicht	309
dd) Bezeichnung als communia und pro indiviso	310
ee) Bedeutung des Begriffs dare	317
ff) Mitgliedschaft in der Siedlungsgemeinde als mögliches Kriterium der Zurechnung	321
c) Übertragbarkeit des Nutzungsrechts	327

3. Rechtsnatur	328
a) Dinglich oder persönlich begründete Rechtsbeziehung	329
b) Rechtliche Qualifizierung	334
aa) Eigentum	334
bb) Servitut	334
cc) Quasi-Servitut	336
dd) Ius sui generis	338
ee) Zusammenfassung	339
4. Rechtsschutz	341
II. Ius compascendi in der Provinz	343
1. Voraussetzungen	343
a) Berechtigung an einem Einzelgrundstück und räumliche Nähe zur Weidefläche	343
b) Entrichtung einer Abgabe	345
2. Berechtigung zur Nutzung	346
a) Ausmaß des Weiderechts	346
b) Übertragbarkeit	347
3. Rechtsnatur	348
4. Rechtsschutz	352
III. Vergleich zwischen kolonialem ager compascuus und ius compascendi aus Scaev. D. 8,5,20,1	352
C. Ergebnis zu gemeinschaftlichen Weideflächen	355
Kapitel 5: Ergebnisse	359
A. Historische Aspekte	359
B. Grundlagen der römischen Jurisprudenz	361
C. Funktion im Kontext aktueller Fragestellungen	363
Literaturverzeichnis	369

Abkürzungsverzeichnis

Hinsichtlich der Abkürzungen wird verwiesen auf:

Kaser, Max

Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt. Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht

2. Auflage

München 1971

S. XIX-XXX

sowie auf

Kirchner, Hildebert (Hg.)

Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache

8. Auflage

Berlin 2015.

